

Antrag der Redaktionskommission

vom 05.04.2019

<p>Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 2. März 1988 (AS 442.110) wird wie folgt ergänzt:</p>	<p>001 AS 442.110 Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft Änderung vom ... <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 22. März 2017², <i>beschliesst:</i></p>
	<p>002</p>
<p>Art. 10^{bis} (neu)</p>	<p>003</p>
<p>¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.</p>	<p>004 Art. 9a ¹Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.</p>
<p>²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.</p>	<p>005 ² Weist die Stadt danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.</p>
<p>³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen</p>	<p>006 ³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanz-</p>

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 205 vom 22. März 2017.

Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.		fehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.
⁴ Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.	007	⁴ Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.
	008	
Art. 10 ^{ter} (neu)	009	
¹ Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.	010	Art. 9b ¹ Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.
² Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.	011	² Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.
³ Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.	012	³ Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.
	013	
Art. 10 ^{quater} (neu)	014	
Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.	015	Art. 9c Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

<p>Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft vom 2. März 1988 (AS 444.110) wird wie folgt ergänzt:</p>	<p>016</p>	<p><u>AS 444.110</u> <u>Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft</u> <u>Änderung vom ...</u> <u>Der Gemeinderat,</u> <u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Wei-</u> <u>sung des Stadtrats vom 22. März 2017²,</u> <u>beschliesst:</u></p>
	<p>017</p>	
<p>Art. 10^{bis} (neu)</p>	<p>018</p>	
<p>¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.</p>	<p>019</p>	<p><u>Art. 10^{bis}¹</u> Weist die <u>Stadt in</u> der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.</p>
<p>²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.</p>	<p>020</p>	<p>² <u>Weist die Stadt danach</u> in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.</p>
<p>³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.</p>	<p>021</p>	<p>³Weist die <u>Stadt in</u> der Rechnung im Folgejahr <u>erneut</u> einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.</p>
<p>⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.</p>	<p>022</p>	<p>⁴Weist die <u>Stadt in</u> der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.</p>
	<p>023</p>	

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 205 vom 22. März 2017.

Art. 10 ^{ter} (neu)	024	
¹ Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.	025	Art. 10^{ter} ¹ Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.
² Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.	026	² -Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.
³ Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.	027	³ -Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.
	028	
Art. 10 ^{quater} (neu)	029	
Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.	030	Art. 10^{quater} Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

<p>Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Zürcher Kammerorchester vom 1. Juli 1998 (AS 444.120) wird wie folgt ergänzt:</p>	031	<p><u>AS 444.120</u></p> <p><u>Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Zürcher Kammerorchester</u></p> <p><u>Änderung vom ...</u></p> <p><u>Der Gemeinderat,</u></p> <p><u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 22. März 2017²,</u></p> <p><u>beschliesst:</u></p>
	032	
Art. 1 ^{bis} (neu)	033	
<p>¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.</p>	034	<p><u>Art. 1^{bis}</u> ¹ Weist die <u>Stadt in</u> der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.</p>
<p>²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.</p>	035	<p>² <u>Weist die Stadt danach</u> in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.</p>
<p>³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.</p>	036	<p>³Weist die <u>Stadt in</u> der Rechnung im Folgejahr <u>erneut</u> einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.</p>
<p>⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.</p>	037	<p>⁴Weist die <u>Stadt in</u> der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.</p>

¹ **AS 101.100**

² **Begründung siehe STRB Nr. 205 vom 22. März 2017.**

	038	
Art. 1 ^{ter} (neu)	039	
¹ Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.	040	Art. 1^{ter} ¹ Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.
² Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.	041	² Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.
³ Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.	042	³ Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.
	043	
Art. 1 ^{quater} (neu)	044	
Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.	045	Art. 1^{quater} Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

<p>Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Theater Neumarkt AG vom 30. Januar 2008 (AS 444.140) wird wie folgt ergänzt:</p>	<p>046</p>	<p><u>AS 444.140</u> <u>Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Theater <u>am</u> Neumarkt AG</u> <u>Änderung vom ...</u> <u>Der Gemeinderat,</u> <u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 22. März 2017²,</u> <u>beschliesst:</u></p>
	<p>047</p>	
<p>Art. 5, Ziff. 5 (neu)</p>	<p>048</p>	<p><u>Art. 5^{bis}</u></p>
<p>¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.</p>	<p>049</p>	<p><u>1. ___ Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.</u></p>
<p>²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.</p>	<p>050</p>	<p><u>2. Weist die Stadt danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.</u></p>
<p>³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.</p>	<p>051</p>	<p><u>3. ___ Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.</u></p>
<p>⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.</p>	<p>052</p>	<p><u>4. ___ Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.</u></p>

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 205 vom 22. März 2017.

	053	
Art. 5, Ziff. 5 ^{bis} (neu)	054	<u>Art. 5^{ter}</u>
¹ Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.	055	1. ___ Tritt in der Rechnung der <u>Stadt direkt</u> ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.
² Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.	056	2. ___ Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag <u>erneut</u> einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.
³ Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.	057	3. ___ Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr <u>weiterhin</u> einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.
	058	
Art. 5, Ziff. 5 ^{ter} (neu)	059	<u>Art. 5^{quater}</u>
Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.	060	Sobald die <u>Stadt in der Rechnung ein</u> Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

<p>Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000 (AS 444.130) wird wie folgt ergänzt:</p>	<p>061</p>	<p><u>AS 444.130</u> <u>Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG</u> <u>Änderung vom ...</u> <u>Der Gemeinderat,</u> <u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 22. März 2017²,</u> <u>beschliesst:</u></p>
	<p>062</p>	
<p>Art. 10^{bis} (neu)</p>	<p>063</p>	
<p>¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.</p>	<p>064</p>	<p><u>Art. 10a</u> ¹Weist die <u>Stadt in</u> der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.</p>
<p>²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.</p>	<p>065</p>	<p>² <u>Weist die Stadt danach</u> in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.</p>
<p>³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.</p>	<p>066</p>	<p>³Weist die <u>Stadt in</u> der Rechnung im Folgejahr <u>erneut</u> einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.</p>
<p>⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.</p>	<p>067</p>	<p>⁴Weist die <u>Stadt in</u> der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.</p>

¹ **AS 101.100**

² **Begründung siehe STRB Nr. 205 vom 22. März 2017.**

	068	
Art. 10 ^{ter} (neu)	069	
¹ Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.	070	Art. 10b ¹ Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.
² Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.	071	² Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.
³ Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.	072	³ Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.
	073	
Art. 10 ^{quater} (neu)	074	
Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.	075	Art. 10c Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.
	076	
	077	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Mischa Schiwow (AL), Corina Ursprung (FDP)</p> <p>Abwesend: Patrick Hadi Huber (SP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>